

Merkblatt Parkerleichterungen für ambulante soziale Dienste

Welche Parkerleichterungen gibt es?

Für Fahrzeuge ambulanter sozialer Dienste besteht die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die gesetzliche Grundlage bildet der entsprechende Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW vom 04.12.2015 – AZ.: III B – 78-12/2

Voraussetzungen:

Die Ausnahmegenehmigung wird für ambulante Alten- und Pflegedienste erteilt, die von den Pflegekassen anerkannt sind. Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen mit einer festen Firmenaufschrift versehen sein.

Sie gilt nicht für reine Ladetätigkeiten, d.h. für das Verteilen von „Essen auf Rädern“ wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt. Sie dient ferner nicht zum Abstellen des Fahrzeuges im Bereich der Betriebsstätte bzw. am Wohnort des jeweiligen Fahrzeugführers oder bspw. zur Erledigung von Einkäufen oder Abholen von Schriftstücken.

Was ist damit erlaubt?

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt für maximal zwei Stunden und unter Auslegung einer Parkscheibe

- im eingeschränkten Halteverbot/in Halteverbotszonen (Zeichen 286/290.1 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten notwendig ist. Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen darf keine Behinderung des fließenden Verkehrs erfolgen. Am Betriebssitz der Einrichtung hat die Ausnahmegenehmigung keine Gültigkeit.

Gültigkeit:

Die Ausnahmegenehmigung ist für 12 Monate gültig und gilt „rund um die Uhr“ und an jedem Tag in der Woche unter den oben genannten Voraussetzungen.

Wer erteilt die Ausnahmegenehmigung?

Die Parkerleichterung für das Kreisgebiet erteilt **ausschließlich** die Abteilung Straßenwesen des Kreises Soest.

Abteilung Straßenwesen
Senator-Schwartz-Ring 21-23
59494 Soest

Ansprechpersonen:

Buchstaben A-K
Frau Karst
Tel. 02921/30-3271
E-Mail: verkehrssicherheit@kreis-soest.de

Buchstaben L-Z
Frau Gernhard
Tel. : 02921/30-2687
E-Mail : verkehrssicherheit@kreis-soest.de

Die Städte Lippstadt, Soest, Werl und Warstein erteilen die Parkerleichterungen, wenn die Parkerleichterung nur für den Bereich der jeweiligen Stadt gelten soll.

Welche Unterlagen werden für die Erteilung benötigt?

- Kopien der Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1
- Fotos der Fahrzeuge, auf denen die amtlichen Kennzeichen und die Firmenbeschriftungen ersichtlich sind

Verwaltungsgebühren:

Die Jahresgebühr für die Ausnahmegenehmigung für das erste Fahrzeug beträgt 60,00 € für das erste Fahrzeug. Werden Ausweise für mehrere Fahrzeuge beantragt, wird für jedes weitere Fahrzeug ein Gebühr von 40,00 € pro Jahr erhoben.